

den sozialistischen Grundrechten und -pflichten der Bürger der DDR // Recht auf Achtung, Schutz und Förderung von Ehe, Familie und Mutterschaft). Ziel der Erziehung - der gesamtgesellschaftlichen und der / Familienerziehung als deren Bestandteil - ist es, die Kinder zu geistig und moralisch hochstehenden und körperlich gesunden Persönlichkeiten heranzubilden, die die gesellschaftliche Entwicklung bewußt mitgestalten (§42 FGB). Untrennbar damit verbunden ist die Herausbildung solcher Eigenschaften und Verhaltensweisen wie Bescheidenheit, Ehrlichkeit, Hilfsbereitschaft und Achtung vor dem Alter. Die den Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder im einzelnen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten sind im FGB unter dem Begriff E. näher ausgestaltet. So haben die Eltern die materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Kinder im Rahmen des / Familienaufwands zu befriedigen; besitzt nur einer von ihnen das E., hat der andere seinen Beitrag durch Leistung von / Unterhalt zu erbringen. Das E. umfaßt ferner das Recht und die Pflicht zur Betreuung der Kinder in physischer, psychischer und moralischer Hinsicht; durch altersgerechte Betreuung sind z. B. die Pflege der Kinder, ihre Ernährung und Gesundheit, die Anerkennung hygienischer Gewohnheiten und die altersgemäße Gestaltung ihres Tagesablaufs zu sichern. Zur Betreuung gehören auch die Einhaltung der / Oberschulpflicht und der / Berufsschulpflicht sowie die Einhaltung spezieller rechtlicher Bestimmungen, z.B. zur Impfpflicht. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder zu beaufsichtigen // Aufsichtspflicht der Eltern). Sie sind berechtigt, den Aufenthalt ihrer Kinder zu bestimmen, d. h. zu entscheiden, bei wem diese leben und von wem sie betreut, erzogen und beaufsichtigt werden. In der Regel wachsen die Kinder bei ihren Eltern auf. Sollen sie jedoch bei anderen Personen (z. B. den Großeltern) leben, müssen sich die Eltern davon überzeugen, daß Entwicklung und Erziehung der Kinder gewährleistet sind, und bleiben dafür selbst verantwortlich. Zum E. der Eltern gehört auch die Befugnis, ihre Kinder rechtlich zu vertreten (// gesetzlicher Vertreter), da Kinder bzw. Jugendliche nicht oder nur begrenzt handlungsfähig sind // Handlungsfähigkeit).

Das E. steht kraft Gesetzes von der Geburt des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit beiden Eltern gemeinsam zu, wenn sie miteinander verheiratet sind; beide sind für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich (§ 45 Abs. 1 FGB). Ist ein Elternteil für längere Zeit an der Ausübung des E. gehindert, kann der andere es allein wahrnehmen. Bei nur kurzzeitiger Verhinderung ist der andere Elternteil lediglich zur Entscheidung über unaufschiebbare Angelegenheiten (z.B. über eine lebenswichtige Operation) allein berechtigt. Bei / Ehescheidung legt das Gericht fest, welcher der Ehegatten künftig das E. ausübt (§25 FGB); der andere behält die / Umgangsbefugnis (§27 FGB). Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheira-

tet, hat die Mutter das E. allein (§46 FGB). Gehen die Eltern später miteinander die Ehe ein, wird damit auch der Vater erziehungsberechtigt. Heiratet die Mutter einen anderen Mann, wird dieser damit nicht erziehungsberechtigt, aber er soll sich auch für die Erziehung und Pflege der nicht von ihm abstammenden, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder verantwortlich fühlen und die Mutter bei der Wahrnehmung ihres E. unterstützen; für die Sicherung der Schulpflicht, der Impfpflicht und ähnlicher Pflichten, die den Eltern im Interesse der Erziehung und Gesundheit der Kinder durch andere Gesetze auferlegt sind, ist er ebenso wie die Mutter verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn nach Ehescheidung derjenige Elternteil, dem das E. übertragen wurde, erneut heiratet, für dessen neuen Ehepartner (§47 FGB).

Das E. kann *nicht ausüben*, wer nicht volljährig oder wer entmündigt ist oder bei dem ähnliche, in § 52 FGB genannte Gründe vorliegen, die seine Unfähigkeit zur Ausübung des E. bewirken. Wenn durch schwere schuldhaft Verletzung der elterlichen Pflichten die Entwicklung des Kindes gefährdet ist, kann den Eltern (oder einem von beiden) das E. entzogen werden (§51 FGB; / Jugendhilfe). Wird es einem entzogen, ist der andere allein erziehungsberechtigt. Ist kein Elternteil erziehungsberechtigt, kann das E. anderen Personen *übertragen* werden. Das ist z. B. möglich, wenn die bisher erziehungsberechtigten Eltern versterben oder beiden das E. entzogen wird oder nur ein Elternteil erziehungsberechtigt war und verstirbt. Je nach Sachlage kann das E. übertragen werden: dem nach Ehescheidung nicht mehr erziehungsberechtigten Elternteil, dem Vater des außerhalb der Ehe geborenen Kindes, den Großeltern, dem Ehepartner des bisherigen Erziehungsberechtigten. Für das Kind einer noch nicht volljährigen Mutter kommt eine E. Übertragung nicht in Betracht, da die Mutter nach Volljährigkeit das E. selbst ausüben kann. Hier wird eine / Vormundschaft angeordnet, ebenso dann, wenn niemand vorhanden ist, dem das E. übertragen werden könnte. Wird dem Kind mit einer / Annahme an Kindes Statt ein neues Elternhaus gegeben, treten die Annehmenden mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle der leiblichen Eltern und haben damit auch das E. inne.

Expertise / Sachverständigengutachten